Allgemeine Geschäftsbedingungen zum kommunalen Betreuungsangebot an der Nachbarschafts-Grundschule Staig

1. Anmeldung - Abmeldung

a) Die Anmeldung zum kommunalen Betreuungskonzept im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ ist jederzeit möglich, bleibt in der Regel bis zum Ende des Schuljahres gültig und endet automatisch zum 31. Juli. Wünschen Sie eine Betreuung auch im folgenden Schuljahr, so melden Sie ihr Kind bitte erneut schriftlich an. Entsprechende Anträge liegen bei der Gemeindeverwaltung aus bzw. sind in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung erhältlich.

b) Anmeldungen zur Betreuung an einzelnen Tagen können direkt bei der im Betreuungsraum anwesenden Betreuungsperson erfolgen. Die Bezahlung erfolgt hierfür bar.

2. Betreuungszeiten – Ferien

a) Die Kernzeitbetreuung findet von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr vor Schulbeginn bzw. nach Schulende je nach Bedarf statt. (Mindestgruppengröße: drei Kinder)

b) Erweiterte Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung sind von Montag bis Freitag von 13.00 - 14.00 Uhr.

c) Die Nachmittagsbetreuung findet nach Bedarf und Zahl der Anmeldungen Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr statt.

d) Die Betreuung erfolgt nicht während der Schulferien. Auf gesonderte Ferienprogramme wird verwiesen.

3. Nachmittagsbetreuung -

a) **Ablauf:** Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 13.00 Uhr mit der erweiterten Öffnungszeit der Kernzeitbetreuung. 13.00 Uhr Mittagessen, danach Bewegungsspiele o.Ä.. Von 14.00 - 15.00 Uhr besteht die Möglichkeit zum Anfertigen der Hausaufgaben (Gruppenleiter sind keine Nachhilfelehrer). Bis 16.00 Uhr gemeinsames Spielen, Basteln, etc.

b) **Mittagessen:** Die Kinder essen gemeinsam mit ihrer Betreuerin an der Weihungstalschule Staig zu Mittag. Hier besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen einzunehmen. An Tagen ohne Nachmittagsbetreuung oder wenn die Weihungstalschule kein warmes Mittagessen anbietet, können die Kinder in den Räumen der Kernzeitbetreuung ein mitgebrachtes Vesper zu sich nehmen. Eine Essensausgabe kann in den Räumen der Kernzeitbetreuung aus lebensmittelrechtlichen Gründen nicht stattfinden.

4. Elternbeitrag

a) Für den Besuch der Kernzeitbetreuung wird ein Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Gültigkeit erhoben. Die Beiträge werden jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats durch Bankabbuchung eingezogen.

b) Der Höhe des Betreuungsentgelts liegt der Jahresaufwand zugrunde. Der Elternbeitrag ist für 11 Monate des Schuljahres (September bis Juli), also auch für die Schulferien (ausgenommen August) und bei Krankheit des Kindes zu bezahlen.

c) Kündigungen des Betreuungsvertrags werden beidseitig bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende wirksam.

d) Fallen am Vormittag Schulstunden aus und Ihr Kind soll in dieser Zeit betreut werden, entstehen keine weiteren Kosten.

e) Unterbrechungen der Betreuungszeit durch Abmelden vor und Anmelden nach der Ferienzeit können aus kalkulatorischen Gründen bei der Erhebung der Elternbeiträge nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle werden die Beiträge für den bzw. die dazwischenliegenden Monate nacherhoben.

5. Aufsicht - Versicherungen

a) Die Betreuungspersonen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die betreuten Kinder werden am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen. Unter Berücksichtigung der Bus- und Schulzeiten endet die Aufsichtspflicht abweichend von den o.g. Betreuungszeiten wahlweise 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr. Kinder, die zu einer anderen Zeit entlassen werden sollen, müssen von Personensorgeberechtigten abgeholt werden oder eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorlegen.

b) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

c) Die zu betreuenden Kinder sind während der Betreuungszeit über die Gemeinde Staig unfallversichert.

d) Für Kinder die sich nicht zur vereinbarten Zeit in den Räumen der Kernzeitbetreuung aufhalten, besteht keine Aufsichtspflicht. Es entsteht somit auch keine Haftung. Ein Versicherungsschutz besteht in diesem Fall nicht. Gleiches gilt für Kinder die mutwillig die Räume verlassen.

6. Regelung in Krankheitsfällen / Änderung der vereinbarten Zeiten

Kann ein Kind die Kernzeitbetreuung nicht planmäßig besuchen, ist eine vorzeitige schriftliche Entschuldigung über den Schulmanager nötig.

7. Gebühren

- **Kernzeitbetreuung** (bis 13.00 Uhr)
  bei Betreuung 5 Tage / Woche: 60,00€ / Monat
  bei Betreuung je Tag / Woche: 15,00€ / Monat

- **Erweiterte Öffnungszeit** Kernzeitbetreuung (13.00 – 14.00 Uhr):

  bei Betreuung je Tag / Woche: 10,00€ / Monat

- **Nachmittagsbetreuung** (Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr):

  bei Betreuung je Nachmittag / Woche: 20,00€ / Monat

- **Mittagessen (an Tagen mit Nachmittagsbetreuung)**

  Das Mittagessen ist in der monatlichen Gebühr **nicht** enthalten! Der Beitrag für das Mittagessen wird mit der Weihungstalschule Staig gesondert abgerechnet.

8. Hinweis

Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu beantragen.

Stand: 09.09.2025
Sandra Amann